

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt  
- Ems-Nordsee –

Erstbeschaffung einer Stubbenfräse zum Treckeranbau

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

für die Maßnahme „Ersatzbeschaffung eines Mobilkranes für den Bauhof Emden“

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

**1. Vertragsbestandteile (zu § 1)**

Als Vertragsbestandteil gelten bei Widersprüchen im Vertrag nacheinander:

1. Auftragsschreiben
2. Schriftliche Erklärungen des Bieters zum Angebot, die im Auftragsschreiben als Vertragsbestandteile genannt sind
3. Leistungsbeschreibung
4. Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
5. Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVL)
6. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

**2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1)**

Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

### **3. Vergütung (zu § 2)**

Die Angebotspreise sind Festpreise. Mehr- oder Minderkosten infolge Lohn- und Stoffpreisänderungen werden nicht erstattet.

### **4. Ausführungsunterlagen ( zu § 3 )**

Der Auftraggeber erwirbt das Recht, die vom Auftragnehmer zu erstellenden Zeichnungen und Unterlagen bei zukünftigen Ausschreibungen sowie für die Durchführung der Instandhaltung nach eigenem Ermessen zu verwenden.

### **5. Ausführungsfristen**

Als vertragliche Frist gilt: späteste Lieferung 4 Monate nach Auftragserteilung

### **6. Anlieferung und Versand**

Der Ablieferungsort ist der Standort des Auftraggebers

**Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Ems Nordsee  
- Außenbezirk Meppen-  
Widukindstraße 22b  
(DE) 49716 Meppen**

### **7. Vertragsstrafe (zu § 11)**

Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

### **8. Abnahme (zu § 12)**

Die Abnahme am Leistungsort erfolgt durch den Bevollmächtigten des WSA Ems-Nordsee oder durch seinen Beauftragten.

Die Gefahr geht mit der Abnahme am Erfüllungsort (beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Widukindstraße 22b in (DE) 49716 Meppen) auf den Auftraggeber über. **Für die Abnahme nach Erfüllung der Leistung wird Schriftform vereinbart.**

### **9. Gewährleistung (zu § 13 )**

Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß § 438 BGB zwei Jahre vom Tage der Abnahme.

### **10. Zahlung ( zu § 16 )**

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnung (nach erfolgter Abnahme der Leistung) durch den Auftraggeber.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Die Zahlung wird bargeldlos in der Währungseinheit EURO geleistet.

### **11. Sicherheitsleistung (zu § 17)**

Eine Sicherheitsleistung für die vertragsmäßige Erfüllung und für die Gewährleistung wird nicht gefordert.

### **12. Gerichtsstand (zu § 18)**

Gerichtsstand ist Bonn.

## **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)**

### **Maschinenrichtlinie**

Für die vom AN gelieferten Maschinen- oder Elektroteile sind (wenn zutreffend) eine Einbau- oder Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und ProdSG zu liefern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung des CE-Konformitätsverfahrens entsprechend der anzuwendenden EG-Richtlinien und ggf. nationaler Umsetzung.

Für unvollständige Maschinen ist eine erweiterte Einbauerklärung mit Angabe der angewendeten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie zu liefern. Der Hersteller erklärt, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII B der Maschinenrichtlinie erstellt wurden und stellt diese dem AG zur Verfügung. Der AG verpflichtet sich im Gegenzug, diese

nur im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens und einer eventuellen späteren wesentlichen Änderung zu verwenden.

Für Sicherheitsfunktionen gemäß Maschinenrichtlinie sind vom Auftragnehmer sämtliche Nachweise zur Erfüllung des jeweiligen Performance-Level (PL) zu erbringen und zu liefern. Dies betrifft insbesondere Blockschaltbilder, Stromlaufpläne, Berechnungen zum PL für die einzelnen Funktionsketten, Dokumentationen über die verwendeten Bauelemente, den Validierungsbericht gem. DIN EN ISO 13849-2:2008-09 Tab.2 sowie die Verifizierungsunterlagen für die Software der Sicherheits- SPS. Für letzteres ist ein Abnahmeprotokoll des Erstellers, unter Berücksichtigung der DIN EN 61508 -3, zu liefern. Die Berechnungen sind als SYSTEMA- Datei zu liefern. Für hydraulische und pneumatische Anlagenteile, welche Sicherheitsfunktionen ausführen oder in diese eingebunden sind, sind gleichfalls die Validierungsberichte gem. DIN EN ISO 13849-2:2008-09 zu liefern.

Für alle Belange der Maschinenrichtlinie gelten nachfolgende Definitionen:

- „Inverkehrbringen“ gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Art. 1 h)
- „Inbetriebnahme“ gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Art. 1 k)
- „In Betrieb nehmen“ gemäß DIN EN ISO 12100:2010 Nationales Vorwort
- Probelauf / Testlauf gehört in die Aufbauphase vor dem Inverkehrbringen bzw. Inbetriebnahme
- Probebetrieb/Testbetrieb findet nach dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme, unter Voraussetzung das alle notwendigen Unterlagen und Prüfungen gem. Maschinenrichtlinie und ProdSG vorliegen bzw. durchgeführt wurden.